



EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN



QUALIFIZIERTES EHRENAMT IN DER SEELSORGE



Zentrum für
Seelsorge

INHALT

VORWORT	3
RICHTLINIEN - STANDARDS FÜR DIE QUALIFIZIERUNG EHREN- AMTLICHER MITARBEITER/INNEN IM SEELSORGEDIENST DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN	5
1 Persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme an der Qualifizierung	5
2 Umfang und konstitutive Bestandteile der Qualifizierung	6
3 Kursleitung	8
4 Abschluss der Qualifizierung und Zertifizierung . . .	8
5 Nachhaltigkeit	8
6 Gebührenordnung	9
7 Inkrafttreten	9
ORDNUNG ZUR BEAUFTRAGUNG EHRENAMTLICHER IN DER SEELSORGE	11
§ 1 Beauftragung	11
§ 2 Personelle Voraussetzungen	12
§ 3 Qualifizierung	12
§ 4 Verfahren	13
§ 5 Verpflichtung zur Verschwiegenheit	14
§ 6 Fortbildung und Supervision	15
§ 7 Übergangsbestimmungen	15
§ 8 Inkrafttreten	15

VORWORT

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge,
liebe an der Seelsorge Interessierte,

alle Christinnen und Christen sind durch die Taufe beauftragt, ihren Mitmenschen Seelsorgerin und Seelsorger zu sein. Darüber hinaus beauftragt die Kirche einzelne Personen Seelsorge in ihrem Namen auszuüben. Solche Seelsorge geschieht in der Evangelischen Landeskirche in Baden in vielfältiger Weise, beruflich und im Ehrenamt, in Besuchsdiensten und im ehrenamtlichen Seelsorgedienst. Vor allem letzterer setzt eine besondere Qualifikation der Seelsorgenden voraus. Ehrenamtliche müssen keine Profis werden, aber ehrenamtlich ausgeübte Seelsorge als Aufgabe der Kirche bedarf professioneller Grundkenntnisse und -fähigkeiten. Dazu gehören theologisches Wissen, der Bezug zu humanwissenschaftlichen Erkenntnissen sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Bereits im Jahr 1993 beschloss die badische Landessynode daher die Durchführung von Qualifizierungskursen für Ehrenamtliche im Seelsorgedienst („Seelsorge als Begleitung“). Eine Vielzahl solcher Kurse wurde seitdem in unserer Landeskirche angeboten. Immer mehr Frauen und Männer bringen ehrenamtlich ihre Zeit und Energie ein, um Menschen seelsorglich zu begleiten. Zugleich ist der Wunsch nach ehrenamtlicher Mitarbeit in der Seelsorge gewachsen. Herzlichen Dank allen, die sich hier bereits engagieren. Und herzliche Einladung, falls Sie aufgrund dieser Broschüre Interesse bekommen, selbst auch einen solchen Kurs zu besuchen!

Erstmals ist es nun gelungen, verbindliche Standards für die Qualifizierung von Ehrenamtlichen im Seelsorgedienst zu erarbeiten. Dazu lud das Zentrum für Seelsorge alle Leiterinnen und Leiter von Seelsorgekursen zur Mitarbeit ein. Durch die gemeinsam entwickelten Standards kann die Qualität der Kurse und der Arbeit weiter gesichert werden. Ergänzt werden sie durch eine eigens entwickelte Ordnung zur Beauftragung. Ein großer Dank geht an alle, die daran mitgearbeitet haben und die sich in der Leitung der Kurse engagieren.

Wir freuen uns, dass der ehrenamtliche Seelsorgedienst in Gemeinden, Krankenhäusern, Altenheimen und an anderen Orten durch die vorliegende Konzeption eine besondere Wahrnehmung und Wertschätzung erfährt. Gemeinsam können wir so den ehrenamtlichen Dienst in der Seelsorge weiter stärken und vielen Menschen eine verlässliche Begleitung bieten.



M. Kreplin

Dr. Matthias Kreplin
Oberkirchenrat
Leiter des Referats *Verkündigung,
Gemeinde und Gesellschaft*
im Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe



Sabine Kast-Streib

Sabine Kast-Streib
Kirchenrätin
Geschäftsführende Direktorin
des Zentrums für Seelsorge

RICHTLINIEN

STANDARDS FÜR DIE QUALIFIZIERUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITER/INNEN IM SEELSORGEDIENST DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

(RL-QUALIFIZIERUNG SEELSO-EHRENAMT)

vom 24. Juli 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund § 3 Abs. 2 Seelso-Ehrenamt folgende Richtlinien:

Eine Voraussetzung für eine Beauftragung für den ehrenamtlichen Seelsorgedienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die erfolgreiche und vollständige Teilnahme an einem Qualifizierungskurs „Seelsorge als Begleitung“ (§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 Ordnung zur Beauftragung Ehrenamtlicher in der Seelsorge - Seelso-Ehrenamt).

Für diese Qualifizierung gelten die folgenden Qualifizierungsstandards:

1 Persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme an der Qualifizierung

1.1 Persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme an den Qualifizierungskursen sind:

- a) Kommunikations- und Wahrnehmungsfähigkeit,
- b) Motivation für den Kurs,
- c) Motivation für seelsorgliche Arbeit und Fragestellungen,
- d) die Bereitschaft, sich auf Umfang und Anspruch des Kurses einzulassen,
- e) psychische Belastbarkeit sowie

- f) ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf:
1. Fähigkeit zur Selbstreflexion;
 2. Fähigkeit, die Perspektive eines Gegenübers einnehmen zu können;
 3. Fähigkeit, die Grenzen und Bedürfnisse eines Gegenübers zu respektieren;
 4. Fähigkeit zur Selbstabgrenzung;
 5. Bereitschaft, sich auf das Arbeiten in einer Gruppe einzulassen.

1.2 Über die Zulassung zum Kurs entscheidet die Kursleitung und setzt die Bewerberinnen und Bewerber in geeigneter Weise davon in Kenntnis.

1.3 Zu Beginn des Kurses wird mit den Teilnehmenden eine verbindliche Vereinbarung über die Kursdauer, Elemente des Kurses, die regelmäßige Teilnahme und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit geschlossen.

2 Umfang und konstitutive Bestandteile der Qualifizierung

2.1 Umfang

Der Kurs umfasst mindestens 90 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten in der geschlossenen Kursgruppe. Die eigene Seelsorgetätigkeit im Rahmen des Praktikums und eigene Seelsorgeerfahrung sind darin nicht enthalten.

2.2 Grundbestandteile

Zum Kurs gehören als grundlegende Bestandteile Elemente der Selbsterfahrung, Theorie, Praxis und Praxisreflexion sowie eigene Seelsorgeerfahrung bei einer Seelsorgerin bzw. einem Seelsorger der eigenen Wahl.

2.2.1 Elemente der Selbsterfahrung

Diese sind integraler Bestandteil des Kurses und orientieren sich an den Themen und Inhalten des Kurses, die in Beziehung gesetzt werden zu eigenen Erfahrungen und der eigenen Lebens- und Glaubensgeschichte.

2.2.2 Theorie

Gegenstand der Theorieerarbeitung sind theologische und psychologische Grundlagen sowie rechtliche Basiskennnisse. Das Erwerben von theolo-

gischem Wissen und die Auseinandersetzung mit zentralen theologischen Themen geschehen sowohl auf Theorieebene, als auch induktiv im gesamten theorie- und praxisbezogenen Seelsorgelernen.

Dies beinhaltet folgende theologische Themen:

- a) hermeneutische und exegetische Voraussetzungen für ein verantwortliches Verstehen, Auslegen und Umgehen mit biblischen Texten,
- b) Gottesbild(er) und Menschenbild(er),
- c) Theodizee-Frage (die Frage, wie Gott Leid und Böses zulassen kann),
- d) Schuld und Vergebung,
- e) christologische Grundthemen, z.B. Kreuz und Auferstehung und
- f) pneumatologische (die Lehre vom Heiligen Geist betreffende) Grundthemen, z.B. Gnade, Trost, Gemeinschaft.

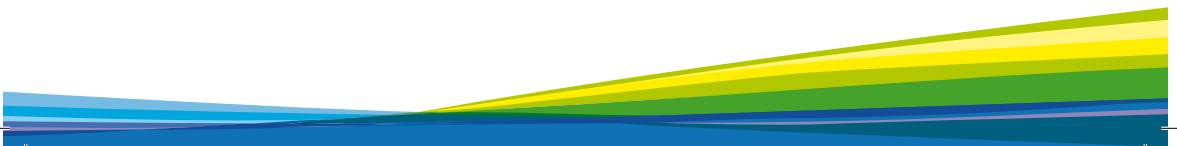
Konstitutive Grundthemen der Seelsorge sind z.B.:

- a) Selbstverständnis und Rolle als Seelsorgerin bzw. Seelsorger,
- b) Auftrag und Aufgabe in der Seelsorge,
- c) Kommunikation und Gesprächsführung,
- d) seelsorgliche Grundhaltungen,
- e) besondere Themen der Seelsorge und
- f) rechtliche Grundlagen der Ausübung von Seelsorge.

Darüber hinaus werden Themen der Theologie und der Seelsorge bearbeitet, die sich aus der Seelsorgepraxis der Teilnehmenden sowie den Bedingungen und Erfordernissen vor Ort ergeben.

2.2.3 Praxis und Praxisreflexion

Weil das Seelsorgelernen in besonderer Weise durch die praktische Arbeit in einem Seelsorgefeld unterstützt und gefördert wird, sollte die prakti-



sche Arbeit und ihre Reflexion nicht zu spät beginnen und ausreichenden Raum innerhalb der Kurszeit einnehmen. Der genaue Beginn der Praktika ist dabei abhängig von den Aufgabenfeldern und den Gegebenheiten vor Ort. Die Praktikumsplätze werden in Absprache mit der Kursleitung ausgewählt.

Die praktische Seelsorgetätigkeit umfasst mindestens 15 Seelsorgegespräche im Verlauf des Kurses. Nach Beginn des Praktikums nimmt die Reflexion der dort gemachten Erfahrungen einen ausreichenden Raum innerhalb der Kursarbeit ein.

2.2.4 Eigene Seelsorgeerfahrung

Im Verlauf des Kurses führen die Teilnehmenden mindestens vier Seelsorgegespräche mit einer Seelsorgerin bzw. einem Seelsorger ihrer Wahl.

3 Kursleitung

Die verantwortliche Leitung eines Kurses verfügt über eine anerkannte pastoralpsychologische Qualifikation (DGfP-Supervisor/in, PPF-Absolvent/in, DGSv-Supervisor/in mit theologischem Grundberuf und/oder seelsorglichem Arbeitsschwerpunkt).

Die Co-Leitung hat in ihrer eigenen Tätigkeit einen Schwerpunkt in der Seelsorge. Die Kursleitung kann in ökumenischer Trägerschaft wahrgenommen werden. Das Leitungsteam besteht aus Frauen und Männern.

4 Abschluss der Qualifizierung und Zertifizierung

Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat über Umfang und Inhalt des Kurses, das von der Kursleitung ausgestellt und unterzeichnet wird, sofern sie die Grundbestandteile des Kurses absolviert und nicht mehr als zehn Prozent der Kurszeit versäumt haben.

5 Nachhaltigkeit

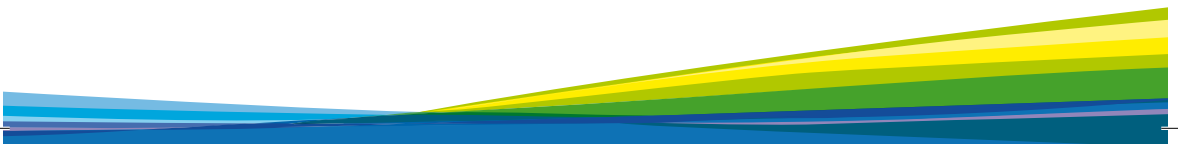
Im Sinne der Nachhaltigkeit haben die Beauftragten das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an regelmäßiger Supervision und Fortbildung.

6 Gebührenordnung

Für die durch den Evangelischen Oberkirchenrat bzw. durch Stellen der Landeskirche durchgeführten Qualifizierungen werden Kursgebühren in Höhe von EUR 300,00 erhoben.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2012 in Kraft.



ORDNUNG

ZUR BEAUFTRAGUNG EHRENAMTLICHER IN DER SEELSORGE


(SEELSO-EHRENAMT)

vom 24. Juli 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

§ 1

Beauftragung

- (1) Seelsorge ist Grundaufgabe und Erkennungsmerkmal von Kirche. Alle Christinnen und Christen sind durch die Taufe beauftragt, ihren Mitmenschen Seelsorgerin und Seelsorger zu sein. Darüber hinaus beauftragt die Kirche einzelne Personen Seelsorge auszuüben. Solche Seelsorge, auch im Ehrenamt, geschieht im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in vielfältiger Weise. Die näheren Regelungen für die kirchliche Beauftragung ehrenamtlich tätiger Personen im Bereich der Seelsorge durch die Evangelische Landeskirche in Baden ergeben sich, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, aus dieser Ordnung.
 - (2) Diese Ordnung regelt keinen Seelsorgeauftrag im Sinn des SeelGG.EKD.
 - (3) Mit der Beauftragung zur ehrenamtlichen Seelsorge ist die beauftragte Person verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden auszurichten, das Seelsorgegeheimnis zu wahren, sowie die sie betreffenden kirchlichen rechtlichen Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Baden einzuhalten.
 - (4) Die Beauftragung zur ehrenamtlichen Seelsorge ist räumlich und gegenständlich zu beschränken. Anzugeben ist das Seelsorgefeld, Ort und Einrichtung sowie die Pfarrstelle, der der Seelsorgeauftrag zugeordnet wird.
- 

(5) Die Beauftragung wird auf vier Jahre befristet. Eine mehrmalige Beauftragung ist möglich.

§ 2

Personelle Voraussetzungen

(1) Die Beauftragung für ehrenamtliche Seelsorge können Personen erhalten, die erfolgreich an der Qualifizierung (§ 3) teilgenommen haben, sofern der Abschluss der Qualifizierung nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

(2) Voraussetzung der Beauftragung ist

1. die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden, einer Gliedkirche der EKD oder einer als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche,
2. das positive Votum der Kursleitung der Qualifizierungsmaßnahme (§ 3) über die Eignung der betreffenden Person und
3. die Zustimmung des örtlich zuständigen Kirchengemeinderates oder Bezirkskirchenrates.

§ 3

Qualifizierung

(1) Die Qualifizierung Ehrenamtlicher zur Beauftragung im Bereich der Seelsorge umfasst

1. theologische Grundlagen,
2. psychologische Grundlagen,
3. Gesprächsführung,
4. rechtliche Grundlagen.

Über die Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.

(2) Nähere Regelungen zur Qualifizierung werden in Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates (Qualifizierungsstandards) getroffen. Diese Qualifizierungsstandards enthalten insbesondere Regelungen zu

1. persönlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Qualifizierung,
2. Umfang und konstitutive Bestandteile der Qualifizierung,
3. Kursleitung,
4. Zertifizierung und
5. Kosten.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erteilung einer Beauftragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind das Zertifikat über die Ausbildung (§ 3 Abs. 1) sowie die Erklärung zur Verschwiegenheit (§ 5 Abs. 2) beizufügen. Weiterhin ist dem Antrag beizufügen die schriftliche Erklärung der Kursleitung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) zur Eignung der antragstellenden Person.

(2) In dem Antrag sind zu bezeichnen das Seelsorgefeld, der Ort und die Einrichtung, in welcher die Seelsorge geübt wird, sowie die Pfarrstelle, welcher der Seelsorgeauftrag zuzuordnen ist.

(3) Der Antrag wird vom örtlich zuständigen Bezirkskirchenrat oder vom örtlich zuständigen Kirchengemeinderat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingereicht, wenn die Gremien mit der Beauftragung der Person einverstanden sind. Die Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Bestehen hinsichtlich des örtlichen und sachlichen Bereichs des Seelsorgeauftrages Unklarheiten hinsichtlich des zuständigen örtlichen Gremiums, wird dieses auf Bitten der örtlich zuständigen Stellen durch den Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt.

(4) Die Aufsicht bzgl. der Tätigkeit im Rahmen dieser Beauftragung führt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, der bzw. dem die Beauftragung zugeordnet wurde.

(5) Die Beauftragung erfolgt in Schriftform. Der beauftragten Person wird eine Urkunde ausgehändigt. Es ist der räumliche und gegenständliche Bereich, innerhalb derer der Seelsorgeauftrag geübt wird, sowie die Pfarrstelle, welcher der Seelsorgeauftrag zugeordnet ist, zu benennen.

(6) Für Wiederbeauftragungen gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Die Beauftragung ist vom Evangelischen Oberkirchenrat zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt. Das örtlich zuständige Gremium bittet in entsprechenden Fällen den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Widerruf der Beauftragung.

(8) Auf die Beauftragung kann schriftlich verzichtet werden. Ein Verzicht steht einer erneuten Beauftragung nicht entgegen, soweit die Voraussetzungen für die erneute Beauftragung vorliegen.

(9) Das Ende der Beauftragung ist in Schriftform der beauftragten Person mitzuteilen. Die der beauftragten Person ausgehändigte Urkunde (Absatz 5) ist zurück zu geben oder für ungültig zu erklären. Den bei der Erteilung der Beauftragung zustimmenden Stellen sowie der die Aufsicht führenden Stelle ist das Ende der Beauftragung schriftlich mitzuteilen.

(10) Auf die Erteilung, die Verlängerung oder die Belassung der Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch folgt insbesondere nicht aus der Absolvierung der in § 3 genannten Qualifizierung oder der Erteilung des Qualifizierungszertifikats. Der Widerruf der Beauftragung (Absatz 7) kann rechtlich nicht angefochten werden.

§ 5

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die nach dieser Ordnung beauftragten Personen haben, auch nach Beendigung ihrer Beauftragung, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Beauftragung anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vor der kirchlichen Beauftragung ist folgende Erklärung zur Verschwiegenheit abzugeben und in schriftlicher Form zu den Akten zu nehmen:

„Ich verpflichte mich, über alles, was mir in Ausübung meiner Tätigkeit in der Seelsorge anvertraut wird, zu schweigen. Diese Verpflichtung

tung besteht auch nach Beendigung meiner Mitarbeit in der Seelsorge fort.“

§ 6

Fortbildung und Supervision

Die beauftragte Person ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen sowie an Supervisionen teilzunehmen. In diesem Rahmen werden Praxiserfahrungen und Belastungen reflektiert. Nähere Festlegungen hierzu, einschließlich der Regelung der Kosten trifft der Evangelische Oberkirchenrat. Die beauftragte Person hat die Teilnahme an Fortbildungen auf Aufforderung der die Aufsicht führenden Stelle nachzuweisen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochene Seelsorgeaufträge sind nach den Regelungen dieser Ordnung erneut zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.



KONTAKTADRESSEN:

Zentrum für Seelsorge der Ev. Landeskirche in Baden

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib

Hauptstraße 240, 69117 Heidelberg

06221/543895

0721/9175-353

sabine.kast-streib@ekiba.de

Rechtsreferat

im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

0721 9175-601

Herausgeber:

Evangelische Landeskirche in Baden, Zentrum für Seelsorge

Hauptstraße 240, 69117 Heidelberg

Tel.: 06221 54-3894, Fax: 0721 9175-25-347

zfs@ekiba.de www.zfs-baden.de

Gestaltung: Ulrike Fuhry, Zentrum für Kommunikation (ZfK)

Titelbild: Fotolia

© 01/2013

